

Alte Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung	Bemerkung
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt <u>auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Absatz 1</u> des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst: 9)</p>	
<p><b>§ 2a ANHÖRUNG</b> 4)</p>	<p><b>§ 2a ANHÖRUNG</b><u>VERNEHMLASSUNG</u> 4) 9)</p>	
<p><b>§ 16 ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN</b></p> <p>2 Dem Kindergarten- und Primarschulrat sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen. 1) 6)</p> <p>3 Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige des Kindergarten- und Primarschulrats sowie des Musikschulrats und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. 1) 6)</p>	<p><b>§ 16 ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN</b></p> <p>2 Dem <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat Primarstufe</u> sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen. 1) 6) 9)</p> <p>3 Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige des <del>Kindergarten- und Primarschulrats</del> <u>Schulrat Primarstufe</u> sowie des Musikschulrats und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. 1) 6) 9)</p>	
<p><b>§ 23 PROTOKOLLFÜHRUNG IN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN</b></p> <p>1 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: 1)</p> <p>d) Kindergarten- und Primarschulrat 1) 6) 7) 9)</p>	<p><b>§ 23 PROTOKOLLFÜHRUNG IN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN</b></p> <p>1 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: 1)</p> <p>d) <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat Primarstufe</u> 1) 6) 7) 9)</p>	

<p><b>§ 27 AUFGABENZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSIONEN</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen: 1) a) Kindergarten- und Primarschulrat 1) 6) 9)</p>	<p><b>§ 27 AUFGABENZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSIONEN</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen: 1) a) <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat</u> <u>Primarstufe</u> 1) 6) 9)</p>	
---	---	--

<p><b>§ 27a BUDGETVERSCHIEBUNG 2)</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets des laufenden Rechnungsjahres innerhalb der <u>einstelligen</u> funktionalen Gliederung verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2) 7) 9)</p> <p>2 Innerhalb der dreistelligen funktionalen Gliederung sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen funktionalen Gliederung, höchstens aber CHF 30'000.00 jährlich, vorzunehmen. 2) 7) 9)</p>	<p><b>§ 27a BUDGETVERSCHIEBUNG 2)</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets des laufenden Rechnungsjahres innerhalb der <del>einstelligen</del> <u>vierstelligen</u> funktionalen Gliederung verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2) 7) 9)</p> <p>2 <del>Innerhalb der dreistelligen funktionalen Gliederung sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen funktionalen Gliederung, höchstens aber CHF 30'000.00 jährlich, vorzunehmen.</del> <u>aufgehoben</u> 2) 7) 9)</p>	
---	---	--

<p><b>§ 6 WAHLORGANE</b></p> <p>1 An der Urne werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat 1) 2)</p> <p>2 Durch die Wahlbehörde, Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt:</p> <p>4 Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2)</p>	<p><b>§ 6 WAHLORGANE</b></p> <p>1 An der Urne werden gewählt: d. <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat Primarstufe</u> 1) 2) 9)</p> <p>2 Durch die Wahlbehörde, <u>bestehend aus Gemeinderat und Gemeindekommission</u>, <del>Gemeinderat/Gemeindekommission</del> werden gewählt: <u>f. Finanzkommission</u> 9)</p> <p>4 Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat Primarstufe</u>, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, <u>die Finanzkommission</u> und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2) 9)</p>	
<p><b>§ 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL</b></p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat 2)</p>	<p><b>§ 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL</b></p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: d. <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <u>Schulrat Primarstufe</u> 2) 9)</p>	

<p><b>§ 9 SONDERVORLAGEN</b></p> <p><sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.--;</p> <p>b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.-- pro Jahr.</p>	<p><b>§ 9 SONDERVORLAGEN</b></p> <p><sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr.<u>CHF</u> 1'000'000.<u>00</u>; 9)</p> <p>b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr.<u>CHF</u> 300'000.<u>00</u> pro Jahr. 9)</p>	
<p><b>10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES</b></p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b. Erwerb und Tausch von Grundstücken: Fr. 2'000'000.-- Verkauf von Grundstücken: Fr. 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert).</p>	<p><b>10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES</b></p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: <u>Fr.CHF</u> 50'000.<u>00</u> für die Einzelausgabe, 9) <u>Fr.CHF</u> 500'000.<u>00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag; 9)</p> <p>b. Erwerb und Tausch von Grundstücken: <u>Fr.CHF</u> <del>2'000'000.00</del><u>3'000'000.00</u>, 9) Verkauf von Grundstücken: <u>Fr.CHF</u> <del>1'000'000.00</del><u>2'000'000.00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag; 9)</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: <u>Fr.CHF</u> <del>2'000'000.00</del><u>3'000'000.00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert). 9)</p>	

	<p><b>§ § 11<sup>bis</sup> INDEXIERUNG 9)</b></p> <p><u>1 Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Geldbeträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2020 = 100 %), gerundet auf die nächsten CHF 10'000.00, angepasst. 9)</u></p> <p><u>2 Anpassungen der Beträge werden jeweils amtlich publiziert. 9)</u></p>	<p>neuer Paragraph</p>
<p><i>Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.</i></p>	<p><i>Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.</i></p> <p>9) <i>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.6.2023, in Kraft ab xxx. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am xxx.</i></p>	